

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 5.3.2024
(Prof. Glaser / Prof. Murschetz)

I.

Kevin geht auf einem Spielplatz zum 15-jährigen, bekanntermaßen leichtgläubigen **Simon**, der schaukelt, und ruft: „In der Schaukel, auf der du gerade sitzt, befindet sich eine Bombe, die ich zünden werde, wenn du mir nicht sofort dein Handy gibst!“ Obwohl in der Schaukel keine Bombe steckt, ist Simon verängstigt und übergibt Kevin sein Handy, der gleich damit davonrennt.

Nach wenigen Metern wird Kevin jedoch von **Gerda** eingeholt, die die ganze Szene beobachtet hat. Gerda sagt Kevin, sie werde die Polizei rufen und ihn verpfeifen, wenn er ihr das Handy nicht übergibt. Kevin gibt es ihr. Gerda will das Handy aber nicht zurückgeben, sondern hofft, in Zukunft dieses Handy benutzen zu können. Nach ein paar Schritten stellt sie aber fest, dass das Handy ganz altmodisch ist und wirft es in hohem Bogen zur Seite.

Das Handy landet weich auf einem Rasenstück, wo wenig später der Spaziergänger **Anton** vorbeikommt. Dieser sammelt Telefone, und obwohl das Handy nur wenig wert ist (ca 30 Euro), nimmt er es gleich an sich und beklebt es mit einem Nummernsticker (der es seiner Sammlung zuordnet). Da beginnt das Handy zu läuten, und Anton kann nicht widerstehen, abzuheben. Am Apparat ist **Viktoria**, Simons erwachsene Schwester. Als Viktoria merkt, dass sich nicht ihr Bruder, sondern eine andere, ihr allerdings bekannte Stimme meldet, sagt sie ins Telefon: „Anton, ich habe deine Stimme erkannt. Das ist nicht dein Handy, gib es sofort meinem Bruder zurück. Andernfalls bin ich morgen bei dir und drehe dir den Hals um.“ Anton, der sich jetzt fürchtet, wirft das Handy später beim Haus von Simon und Viktoria in den Briefkasten.

Simon läuft inzwischen zu Viktoria und erzählt ihr, wie böse Kevin zu ihm war. Er möchte sie überreden, Kevin eine Lektion zu erteilen. Sie solle ihm ein paar gehörige blaue Flecken zufügen. Viktoria weist sein Ansinnen jedoch zurück.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Kevin, Simon, Gerda, Anton und Viktoria!

II. (Prozessrecht)

Im Fußballstadion versetzt P dem F einen Schlag ins Gesicht, der einen Bluterguss ums Auge zur Folge hat („Veilchen“, Brillenhämatom). F sucht danach seinen Hausarzt auf, der eine Netzhautablösung befürchtet und F dringend rät, sofort die Augenambulanz der Klinik aufzusuchen. Das unterlässt F, die befürchtete Netzhautablösung tritt ein und F erblindet. P wird nach den §§ 83 Abs 2, 85 Abs 1 StGB verurteilt, da ihm auch der Verlust des Auges zugerechnet wird.

a) P hat immer bestritten, F „eine aufs Aug“ gegeben zu haben. Das müsse jemand anderer gewesen sein. Das Gericht hat ihm aber nicht geglaubt. Mit welchem Rechtsmittel bekämpft er diesen Aspekt des Urteils?

b) Außerdem sei F „selber schuld, wenn er sich nicht behandeln hat lassen und deshalb das Auge verloren hat“, dafür könne doch er nichts. Mit welchem Rechtsmittel bekämpft P diesen Aspekt des Urteils?

III. (Prozessrecht)

Der unbescholtene R hat sehr wahrscheinlich einen schweren Diebstahl nach § 127, § 128 Abs 1 Z 5 StGB begangen. Es wird die Untersuchungshaft verhängt mit der Begründung, dass es sich um einen schweren Diebstahl handle, R ohne Einkommen sei und daher weitere Vermögensdelikte zu befürchten seien.

Welcher Haftgrund liegt nach Meinung des Gerichtes vor? Ist dies zutreffend?

Viel Erfolg!